



18/SN-133/ME

OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

GZ.: Jv 161 - 1b/01

Briefanschrift
A-6010 InnsbruckAn das
Bundesministerium
für JustizTelefon Telefax
0512/5930-0 0512/57 64 56Postfach 63
1016 W i e n

Sachbearbeiter EOStA Dr. Pilgermair

Klappe 594 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Mit Beziehung auf den Erlass vom 21.12.2000, GZ. 318.012/1-II.1/2000, wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Dem ersten Schwerpunkt der Reform ("Verlängerung der Probezeit") ist aus der Sicht der Praxis zuzustimmen. Insbesondere ist die vorgeschlagene bedingte Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB zu begrüßen.

Den zweiten Schwerpunkt des Entwurfes ("Kampfhunde") erachte ich hingegen in Übereinstimmung mit der angeschlossenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Innsbruck aus den dort angestellten Überlegungen für entbehrlich.

25 Ausfertigungen der Stellungnahmen wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Innsbruck, am 23. Jänner 2001

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft: